

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 28. März 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Berordnung zur Behebung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft.

Vom 16. März, 1919.

§ 1.

Die Arbeitgeber in der Land- oder Forstwirtschaft sind verpflichtet, jede offene Stelle sofort einem nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden, sowie von jeder Befehung der als offen gemeldeten Stellen dem Arbeitsnachweise, bei dem die Anmeldung erfolgt ist, binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben der Landwirtschaft in erster Reihe solche Personen zu vermitteln, die bereits früher in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren. Solange offene Stellen in der Landwirtschaft zu angemessenen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden können, darf kein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis sowie kein gewerbsmäßiger Stellenvermittler Arbeitsnachweise, die erst bei Ausbruch des Krieges oder während des Krieges in der Land- oder Forstwirtschaft tätig waren, anderen Betrieben, als denen in der Land- oder Forstwirtschaft vermitteln, es sei denn, daß die Arbeitsnachweise für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 3.

Arbeitgeber außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft dürfen bis zur Aufhebung dieser Verordnung Arbeitskräfte nicht einstellen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr tauglich sind.

§ 4.

In der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Erwerbslose männlichen und weiblichen Geschlechts sowie sonstige in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesene Arbeiter und Arbeiterinnen, die der Gemeinde ihres letzten Wohnorts den Nachweis erbringen, daß sie eine Stelle in der Land- oder Forstwirtschaft zu übernehmen sich verpflichtet haben und zu diesem Zwecke ihren Wohnsitz verlegen müssen, erhalten nachfolgende Vergünstigungen:

- a) freie Fahrt in den Beschäftigungsort sowie eine angemessene Beihilfe zu den Reisekosten;
- b) auch die im Haushalt des Arbeitnehmer lebenden Familienangehörigen, die zwecks Weiterführung des Haushaltes in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen, erhalten freie Fahrt und angemessene Beihilfe zu den Reisekosten, wenn der Gemeinde des letzten Wohnorts der Nachweis erbracht wird,

daß die Unterkunft in dem Beschäftigungsort gesichert ist. In diesem Falle ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband des letzten Wohnorts auch die freie Bahnbeförderung des Umzugsguts zu bewirken;

- c) solange die Mitnahme der Familienangehörigen in den auswärtigen Beschäftigungsort nicht angängig ist, sind den zurückbleibenden Familienangehörigen während der Dauer des auswärtigen Arbeitsverhältnisses in der Land- oder Forstwirtschaft Familienunterstützungen zu gewähren, die das Eineinhalbfache der Zuschläge betragen, die nach § 8 Abs. 3 und § 9 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 13. 11. 18 (R. O. Bl. S. 1305) als Höchstätze den Familienangehörigen der Erwerbslosen gewährt werden können. Diese Zuschläge können nach Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes des letzten Wohnorts sowohl in Barunterstützungen wie auch in Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützungen und dergl. bestehen);
- d) die in landwirtschaftlichen Selbstverpflanzbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer erhalten außer dem Lohne das Recht auf Selbstverpflanzbetriebe;
- e) die Arbeitnehmer erlangen, wenn sie im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirks beschäftigt sind, Gelegenheit zur Pachtung oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts gemäß § 21 der Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichen Siedlungslande vom 29. 1. 19 (R. O. Bl. S. 115.)

§ 5. Die nach § 4 a bis c entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder der Gemeindeverband des letzten Wohnorts zu verauslagern, und zwar, soweit es sich um Leistungen für Erwerbslose handelt, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge. Die für die sonstigen Arbeiter verauslagerten Kosten werden den Gemeinden oder Gemeindeverbänden des letzten Wohnorts vom Reiche und dem Bundesstaate des letzten Wohnorts je zur Hälfte ersetzt.

§ 6.

Arbeitgeber, die den §§ 1 bis 3, sowie gewerbsmäßige Stellenvermittler, die dem § 2 dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Außerkräftsetzung erfolgt mit Beendigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft. Den Zeitpunkt bestimmt das Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.

Berlin, den 16. März 1919.
Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.
R o e t d.

Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

Bom 18. März 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. 11. 18 (M. S. Bl. S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. 11. 18 (M. S. Bl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung.

§ 1.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Feiertage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

§ 2.

Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbtägige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätte enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 3.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Angestelltenausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenchaft des Betriebes oder des Betriebs entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gesondert festzulegen und durch Ausbach bekanntzumachen.

§ 4.

Diese Bestimmungen der §§ 1—3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die

1. in Notfällen,
2. in öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Ueberarbeiten der in Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem die Ueberstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Ueberstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Ersfordern den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit an 20 der Bestimmung des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

§ 6.

Wenn Naturereignisse Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestelltenausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenchaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsverfügung ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes auszuhängen.

§ 7.

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Ueberstunden getroffen werden.

Inbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achttundvierzigstündige werktägliche Wochenarbeitszeit oder die sechsendeunzigstündige werktägliche Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Ueberarbeitszeit darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Ueberstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Ueberstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrages dem zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 105 b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Ueberstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegte Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9.

Von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach sieben Uhr abends jedoch bis spätestens neun Uhr dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwanzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor sieben Uhr, jedoch nicht vor fünf Uhr morgens dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Aeußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahme genehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der

Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10.

Die Demobilisierungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilisierung, zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung, dringend nötig werden. Abschnitte der erteilten Genehmigung sind binnen 2 Tagen dem Demobilisierungsamte vorzulegen.

§ 11.

Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden insbesondere Handlungsgehilfen,
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden, mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker), die hinsichtlich der Regelung ihrer Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1334) unterliegen,
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Bureauangestellte) einschließlich derjenigen, die für Bureau niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten,
4. sich als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf

1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,
2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens 20 Angestellten oder 50 Arbeitnehmern find oder deren Jahresarbeitsverdienst 7000 Mk. übersteigt,
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschli. ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind,
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13.

Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es macht keinen Unterschied ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14.

Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechts Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15.

Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen den Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zustande gekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilisierungskommissaren vorbehalten.

§ 16.

Die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden

Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergrevierbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestellten-Ausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestellten-Ausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über die Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechts fällt den die allgemeine Oberaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17.

Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Geschwindigkeits-, zur Gehbehaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung oder von den Landeszentralbehörden unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Bar der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufig begangen wurde, Geldstrafe von einhundert bis dreitausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19.

Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bekümmert das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung.

Berlin, den 18. März 1919.
Reichsministerium für wirtschaftliche Demobilisierung.
Roeth.

Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. Novbr. 1918.

Vom 14. März 1919.

Artikel 1.

Die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Zu dem Gesamtaufwande gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

2. Im § 5 Abs. 2 werden die Worte „während des Krieges“ durch die Worte „seit dem 1. August 1914“ ersetzt.

3. Hinter § 5 wird als § 5 a folgende Vorschrift eingefügt:

Für die vorstehend zu gewährende Unterstützung (§ 5) ist der in dem Aufenthaltsorte festgesetzte Unterstützungssatz maßgebend.

Die Wohnortsgemeinde ist verpflichtet, den auf die Aufenthaltsgemeinde entfallenden Anteil des Vorschusses zu erstatten. Die Anteile des Reichs und der Bundesstaaten werden in der Aufenthaltsgemeinde verrechnet, ohne daß eine Erstattung von Bundesstaat zu Bundesstaat stattfindet. Wenn die Erstattung des Vorschussesanteils von der Wohnortsgemeinde nicht zu erreichen ist, weil sie in belegenem Gebiete liegt, so tritt das Reich vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Wohnortsgemeinde vorläufig für diesen Anteil ein.

4. Hinter § 6 wird als § 6 a folgende Vorschrift eingefügt:

Wenn eine bedürftige Lage (§ 6) durch einen Teilbetrag der Erwerbslosenunterstützung behoben werden kann, ist nur der Teilbetrag zu gewähren.

Der wegen einer 667^a vom Hundert übersteigenden Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit Rente bezieht, ist als erwerbsunfähig im Sinne des § 6 anzusehen, sofern er nicht trotz dieser Beeinträchtigung auf Grund wirksamer Arbeitsleistung mindestens zwei Drittel des Ortslohns verdient hat.

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Freie Fahrt für den Erwerbslosen zur Reise in den Beschäftigungsort neben einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten ist von der Gemeinde des letzten Wohnorts aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewerkstelligen. Wenn die im Haushalt des Erwerbslosen lebenden Familienangehörigen zwecks Weiterführung des Haushalts in den Beschäftigungsort mitreisen oder nachfolgen und der Erwerbslose nachweist, daß deren Unterkunft im Beschäftigungsorte gesichert ist, so ist auch diesen Familienangehörigen freie Fahrt nebst einer angemessenen Beihilfe zu den Reisekosten zu bewilligen. Auch kann die Gemeinde des letzten Wohnorts eine Beihilfe zu den Reisekosten der Beförderung des Umzugsanteils aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge gewähren; die Beihilfe soll im Falle der Beförderung durch die Eisenbahn die Kosten dieser Beförderung nicht übersteigen.

6. Hinter § 8 wird als § 8 a folgende Vorschrift eingefügt:

Als Wohnort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort anzusehen, in dem sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält, sondern mit der Absicht längerer oder dauernder Verbleibens wohnt.

7. Im § 9 Abs. 1, Satz 1 ist hinter „Kriegsteilnehmer“ einzufügen:

„sowie für die teilweise Erwerbslosen (§ 9 Abs. 2).“
8. § 9 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgenden Zusatz: „und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbände die Errechnung und Anszahlung der Unterstützungskosten zu besorgen.“

9. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Wo für einzelne Orte die vorgedruckten Höchstätze in einem Mißverhältnisse zu den Kosten der Lebenshaltung stehen, können durch Bestimmung der Landeszentralbehörden diese Höchstätze bis zum einhalbfachen

Ortslohn, jedoch nicht über die Höchstätze der Klasse A hinaus, erhöht werden.

10. Im § 12 wird statt „vielfachen Ortslohn“ gesetzt „dreifachen Ortslohn“ und folgender Zusatz hinzugefügt: Die Renten der Kriegsbekindigten sind nur zu zwei Dritteln in Anrechnung zu bringen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftl. Demobilmachung.
Roeth.

Warnung vor unbefugten Aufkäufern für das litauische Heer.

Der deutsche Kommissar und Beauftragte der litauischen Regierung teilt dem Reichs-Verwertungsamt folgendes mit:

„Auf das dortige Schreiben vom 24. 2., Nr. V. 1 (Bize) 31 376 wird ergeben erwidert, daß es durchaus in meinem Sinne ist, möglichst wenig Aufkäufer für die litauische Regierung zu beschäftigen, nachdem die Versorgung des litauischen Heeres höheren Orts bei mir zentralisiert worden ist. Leider beweisen die Tatsachen immer von neuem, daß unbefugte Aufkäufer in Tätigkeit treten oder den Versuch machen, unter falschen Angaben sich als von der litauischen Regierung beauftragt auszugeben. — Ich bitte daher auch meinerseits, mit Aufkäufern für das litauische Heer nur dann in Verbindung treten zu wollen, wenn sie durch eine schriftliche Anweisung von mir sich legitimieren können.“

Reichsverwertungsamt.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtoverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzblatt S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1919.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Behauptmachung

Nr. F. R. 60/2. 19. R.R.A.

Im Auftrage des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministrieren oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Verfügungen Nr. Bst.-m-1800/8. 18. R.R.A., betreffend Beschlagnahme und Befandserhebung von Gerbflößen, werden hiermit aufgehoben.

Artikel II.

Diese Behauptmachung tritt am 5. März 1919 in Kraft.
Berlin, den 5. März 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

J. B. Hedler.

Bestimmungen betr. vorläufige Beschränkung des Reiseverkehrs mit dem von den Polen besetzten Gebiet Posen.

1. Ein Reiseverkehr findet nur in ganz beschränktem Umfange statt. Für ihn gelten folgende Bestimmungen:

2. Die Anreise ist nur solchen Personen gestattet, die zweifelsfrei nachweisen können, daß sie ihre Heimat in Posen haben und dorthin dauernd zurückkehren wollen, oder die Dringlichkeit ihrer Reise eingehend begründen können. Militärpersonen und Personen im militärpflichtigen Alter wird die Anreise grundsätzlich nicht gestattet. Die Reise erfolgt auf Grund eines Reiseausweises, der von dem zuständigen Generalkommando gegen Vorlegung der erforderlichen Unterlagen (auch Personalpapiere) erstellt wird. Unter örtlich zuständigem Generalkommando ist dasjenige zu verstehen, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Für solche Leute, die ihren ständigen Wohnsitz in der Provinz Posen haben, ist das Generalkommando V. Armeekorps in Glogau zuständig.

Die Ausweise anderer Generalkommandos sind von den Grenzschutzgruppen des VI. Armeekorps anzuerkennen.

3. Die Einreise ist nur Personen deutscher Nationalität gestattet, die zum dauernden Aufenthalt oder als Flüchtlinge nach Schlessen einreisen wollen.

4. Das Generalkommando kann keinerlei Gewähr für die Möglichkeit der Ausführung der Reise übernehmen. Die Reisenden fahren daher stets auf eigene Gefahr und müssen sich immer gegenwärtig halten, daß sie ihr Leben einlefen.

5. Die Verfügung des Generalkommandos I c Nr. 578/19 betreffend Einrichtung von Ueberwachungsstellen und vorläufige Unterbringung zugewandener früherer Militärpersonen, die keine Unterkunft finden, im Lager Neuhammer bleibt in Kraft.

6. Vermeigern Personen die Rückkehr oder besteht der begründete Verdacht, daß sie nicht zurückkehren, sondern die Reise auf irgendwelche Weise doch versuchen wollen, so sind sie festzunehmen und zwangsweise dem Lager Neuhammer zuzuführen.

Diese Personen gelten als Internierte.

7. Alle diese Personen können, sobald sie eine Unterkunft in Deutschland nachweisen, aus dem Lager entlassen werden. Dabei sind unsichere Personen nach ihrem Unterkunftsart zu begleiten.

Breslau, den 7. März 1919.

B. j. d. Volkerts. B. j. d. Zentraloldatenrats.

gez. Philipp.

gez. Eggers.

B. j. d. G. K. Der Chef des Generalkommandos.
Unterschrift.**Behauptmachung****über den Verkehr mit Saat- und Stedzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise.**

Inkraft der §§ 4, 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Züdrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1

Die Behauptmachung über den Verkehr mit Saat- und Stedzwiebeln zu Saatzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918 wird aufgehoben.

§ 2

Beim Verkauf von inländischen Saat- und Stedzwiebeln durch Erzeuger dürfen die nachstehenden Sätze je Zentner nicht überschritten werden:

Für Saatzwiebeln bis 28. Februar 1919 — 23 Mark,

vom 1. März 1919 ab je Monat und Zentner

1 Mark mehr,

für Stedzwiebeln

1. längliche und ovale

Größe I unter 1 1/2 cm Durchmesser — 100 Mark,

Größe II 1 1/2 bis 2 cm Durchmesser — 80 Mark,

Größe III 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser — 60 Mark,

2. plattrunde

Größe I unter 2 cm Durchmesser — 120 Mark,

Größe II 2 bis 2 1/2 cm Durchmesser — 100 Mark,

Größe III 2 1/2 bis 3 cm Durchmesser — 80 Mark,

§ 3.

Diese Behauptmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 4. März 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende von Zillig.

Anordnung betreffend Höchstpreise für Ferkel.

1. Im Einverständnis mit dem Zentralobststat für Schlessen wird für Schweine im Lebendgewicht bis 25 kg ein Höchstpreis von 8 Mark für das Kilogramm festgesetzt.

2. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) strafbar.

3. Viehhändler, welche sich Veröße gegen die Anordnungen zu Schulden kommen lassen, wird sofort die Genehmigung zum Viehhandel entzogen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 19. März 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle für die für die Provinz Schlessen. Tiel.

Anordnung betreffend Herabsetzung der Wochenfleischkopfmenge für Selbstverfolger.

Im Einverständnis mit dem Zentralobststat für Schlessen wird für die Selbstverfolger, welche Hausflachtung von Schweinen auf Grund besonderer Genehmigung nach dem 1. April 1919 vornehmen dürfen (Verf. des Preuss. Landesfleischamts vom 30. 11. 18 G.-Nr. A. I. 9102/18) die Wochenfleischkopfmenge auf 400 g festgesetzt.

Breslau, den 19. März 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle
Provinz Schlessen. Tiel.

Anordnung betreffend Ausfuhr von Pferdefleisch.

1. Im Einverständnis mit dem Zentralobststat für Schlessen wird die Ausfuhr von Pferdefleisch aus der Provinz verboten.

2. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Breslau, den 19. März 1919.

Der Vorsitzende der Provinzial-Fleischstelle
für die Provinz Schlessen. Tiel.

Verordnung über Eier.

Vom 21. März 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung

22. März 1916 (Reichs-

Geisebl. S. 401)

Geisebl. S. 374)

wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-

Geisebl. S. 927)

Geisebl. S. 923)

und die Verordnung über den Verbrauch von Eiern vom 13. Juni 1916 (Reichsgeisebl. S. 967) werden aufgehoben.

Für die Verteilung der aus dem Ausland eingeführten Eier bleibt die durch die Bekanntmachung vom 25. August 1916 (Reichs-Geisebl. S. 970) errichtete Reichs-

21. November 1916 (Reichs-Geisebl. S. 1285) verteilungsstelle für Nährmittel und Eier zuständig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1919.

Der Reichsernährungsminister. Schmidt.

Auf Grund vorstehender Verordnung wird die öffentliche Bewirtschaftung der Eier mit Wirkung vom 1. April d. Js. aufgehoben und die Anordnung des Kreisamtsausschusses über den Verkehr und den Verbrauch der Eier vom 12. Februar d. Js. (Sonderbeilage zu Stück 7 des Kreisblattes) außer Kraft gesetzt.

Groß Strehly, den 27. März 1919.

Betrifft Lehrlinge im Schornsteinfegergewerbe.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang des preussischen Staates: Im Schornsteinfegergewerbe darf der einzelne Meister nicht mehr als einen Lehrling halten oder neu einstellen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen zur Zeit bereits mehrere Lehrlinge gehalten werden. Neueinstellungen dürfen in ihnen aber erst erfolgen, nachdem die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgebildet haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Abdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als höchstens 1 Lehrling halten.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. März 1922.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Erleichterung der Anwartschaft für die Invalidenversicherung.

Nach den bisherigen Bestimmungen elosch der Anspruch auf Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren bei Pflichtversicherung oder Weiterversicherung weniger als 20, bei Selbstversicherung oder ihrer Fortsetzung weniger als 40 Wochen-Beiträge entrichtet worden waren.

Zur Behebung von Härten, die sich aus dieser Bestimmung ergeben haben, hat die Reichsregierung am 9. Februar 1919 eine Verordnung erlassen, nach welcher die Ansprüche weiterbestehen, wenn die zwischen dem Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle (Invalidität, Tod, Vollendung des 65. Lebensjahres usw.) liegende

Zeit mindestens zu $\frac{1}{4}$ durch ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarken belegt ist.

Wenn also z. B. zwischen dem Eintritt in die Versicherung (Verwendung der 1. Versicherungsmarke) und dem Versicherungsfalle (Eintritt der Invalidität usw.) 12 Jahre liegen, so besteht Anspruch auf Rente, wenn mindestens für insgesamt 9 Jahre Beitragsmarken verwendet worden sind.

Groß Strehly, den 25. März 1919.

Eine einschneidende Änderung in die **Verversicherungsverhältnisse der Dienstboten** bedeutet der Erlass der Reichsregierung vom 3. Februar 1919. Neben anderweitigen Änderungen der Reichsversicherungsordnung wird durch diesen Erlass namentlich bestimmt, daß Befreiungen von Dienstboten von der Krankenversicherungsspflicht auf Grund des § 435 der Reichsversicherungsordnung nicht mehr stattfinden dürfen.

Bereits geltende Befreiungen erlöschen mit dem Inkrafttreten der Neuordnung, bei den in landwirtschaftlichen oder mit solchen in örtlichem Zusammenhange stehenden Betrieben beschäftigten Dienstboten mit dem 31. Dezember 1919. Es gilt jedoch die Einschränkung, daß für Dienstboten, deren Versorgung in Krankheitsfällen eine für solche Zwecke besonders geschaffene Einrichtung übernommen hat, die Befreiung erst mit dem 29. Juni 1919 erlischt.

Die Dienstherrschaften müssen daher in der Stadt das bisher betreite Personal sofort und wenn es bei einem Verein versichert war und kein Stellenwechsel eintritt, vom 1. Juli 1919 ab, die Dienstgeber in ländlichen Betrieben vom 1. Januar 1920 ab ihr Personal bei der zuständigen Krankenklasse anmelden.

Groß Strehly, den 25. März 1919.

Betrifft Kapitalabfindung.

Beim Versorgungsamt 6. Armeekorps bezw. beim Generalkommando gehen fortgesetzte Anträge von Kriegsverlegten und Kriegerwitwen wegen Gewährung der Kapitalabfindung in großer Zahl ein. Um die noch herrschende Unklarheit über die Anbringung der Anträge zu beseitigen, weise ich nochmals darauf hin, daß für Anträge von **Kriegsrentenempfängern** neben den zuständigen Bezirkskommandos auch die örtlichen Stellen der bürgerlichen Kriegsverlehtenfürsorge, von Kriegerwitwen die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene zuständig sind.

Anträge an das Versorgungsamt sollen daher unterbleiben.

Groß Strehly, den 22. März 1919.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 54 für Versorgungsberechtigte kommt

- 1 Pfund Haiserfoden,
- 1 Pfund Graupen,
- $\frac{1}{4}$ Pfund Teigwaren zur Ausgabe.

Erwerbspreis des Kaufm. für 1 Pfd. Haiserfoden	52 Bg.
Verkaufs-höchstpreis	65 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Pfd. Graupen	35 "
Verkaufs-höchstpreis	44 "
Erwerbspreis des Kaufm. für ein $\frac{1}{4}$ Pfd. Teigwaren	13 "
Verkaufs-höchstpreis	16 "

Die Lebensmittel sind bis einschließlich Mittwoch, den 2. April, abzuholen, andernfalls der fragliche Kartenabschnitt für verfallen gilt. Im übrigen gelten die früher bereits bekanntgegebenen Bedingungen für die Abgabe.

Groß Strehly, den 24. März 1919.

Nach einer Mitteilung, die mir von einem Vertreter des hiesigen Magistrats gemacht worden ist, besteht die Absicht, die Hülsenfruchtbewirtschaftung, zum mindesten bezüglich der unmittelbar zur menschlichen Nahrung dienenden Hülsenfrüchte, wie Erbsen und Bohnen, in der Weise abzuändern, daß den Bedarfsstellen gekattet werden soll, ähnlich wie beim Gemüse Anbau- und Lieferungsverträge über Hülsenfrüchte mit den Anbauern abzuschließen. Es dürfte sich empfehlen, die Anbauer hierauf aufmerksam zu machen, damit sie vorläufige Verhandlungen über dergartige Verträge schon jetzt führen können.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur Kenntnis.
Groß Strehlig, den 20. März 1919.

Die Herren Mitglieder der Bullenför-Kommissionen werden ersucht, ihre Reisekostenliquidationen für die Zeit vom 1. April 1918 bis Ende März 1919 spätestens bis 5. April d. Js. nach dem vorgeschriebenen Formular an den Kreisanschluß einzufenden.

Die Tagegelder betragen 15 Mark, die Reisekosten 0,40 Mark für das Kilometer Landweg.

Formulare für die Reisekosten-Liquidationen sind in der hiesigen Buchdruckerei hierseits erhältlich.

Groß Strehlig, den 27. März 1919.

Anbau und Ernteflächenerhebung.

Den Gemeinden pp. sind vor einigen Tagen die Ernteflächenerhebungslisten vom vorigen Jahre zugegangen. Die Listen sind zu den Gemeinde-Äkten zu nehmen und sollen vor allem einen Anhalt für die in der Zeit vom 5.—31. Mai d. Jrs. stattfindende Ernteflächenerhebung bilden.

Groß Strehlig, den 27. März 1919.

Verkauf von Kaffee-Ersatz auf die Kaffee-Ersatzmarke Nr. 6.

Die Provinzial-Zuckerstelle teilt mit: „Durch den Generallieferant in Berlin und Mitteldeutschland und die hiermit zusammenhängenden Verladungsschwierigkeiten wird es nicht möglich sein, daß bis zu dem festgesetzten Endtermin, dem 25. März, alle Verbraucher auf die Marke Nr. 6 den angemeldeten Kaffee-Ersatz erhalten werden. Der Endtermin für den Verkauf wird demnach bis zum 10. April verlängert.“

Vorstehendes bringe ich zur Kenntnis und ersuche ich die Gemeinde- und Gutsvorstände pp. die in ihren Bezirken wohnenden Kaufleute und Händler hiervon zu benachrichtigen.

Groß Strehlig, den 27. März 1919.

Anmeldung der Schwer- und Schwerstarbeiter.

Die durch meine Rundverfügung vom 8. 11. 1917 — L. 12369 — monatlich zu erstattende Anzeige, betrff. die Anzahl der im Orts-Bezirk vorhandenen Schwer- bez. Schwerstarbeiter ist nicht mehr zu erstatten.

Groß Strehlig, den 24. März 1919.

Betrifft: Mählschließung.

Ich habe die Mühle Hof in Schewlowitz wegen Unregelmäßigkeiten bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlig, den 15. März 1919.

Im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg ist aus der Feder des Vortragenden Rats im preussischen Kriegsministerium, des Geheimen Kriegsrates Hartenstein in dritter, neu bearbeiteter Auflage die Schrift: „Wie erhalte ich als Kriegsbeschädigter oder als Kriegervirtue eine Kapitalabfindung anstelle von Kriegsvorfahrung?“ erschienen. Die Schrift kostet 1,80 Mark und 20 Pfg. Teuerungszuschlag, also insgesamt 2 Mk.

Die Beschaffung des Buches wird anbegehrt, Bestellungen sind direkt an den genannten Verlag zu richten.

Groß Strehlig, den 20. März 1919.

Die Dresdner Dynamitfabrik empfiehlt ihr neu erschienen reich illustriertes Buch über Förderung deutscher Bodenkultur, betitelt: „Erfolgreiche Arbeiten ausgeführt seit 1911 mit unserem Komperit-C-Sprengkultur-Verfahren und dessen Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft.“ Daraus sind die bisher erreichten Erfolge und der bedeutende volkswirtschaftliche Wert des in dem Buche behandelten Verfahrens ersichtlich. Die Herren Landwirte mache ich auf dieses Buch aufmerksam.

Groß Strehlig, den 21. März 1919.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880

1. der Peter Strawiek, Josef Metzschaf, Bruno Sosnowski und Johann Juraneel aus Schimischow,
2. August Klossal und Johann Gagla aus Kosmierz für den Gutsbezirk Kosmierz,
3. Thomas Strajczyk und Thomas Kaczef aus Suchau für den Gutsbezirk Suchau.

Groß Strehlig, den 18. März 1919.

Bestellt

der Wirtschaftsinpektor Karl Schmidt in Schloß Ujest zum landwirtschaftlichen Kommissar für die Entwässerungsgenossenschaft Niedersrowitz.

Bestätigt

der Förster Paul Waniek in Balzarowitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Balzarowitz.

Groß Strehlig, den 27. März 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Bei dem Pferde der Häuslerin Julie Ogasa in Goy et Lalof ist Klaude festgestellt worden.

Ujest, den 24. März 1919.

Der Amtsvorsteher von Schloß Ujest.

Die Klaude unter den Pferden des Dominium Groß Borwert ist nach amtlicher Feststellung erloschen.

Schloß Groß Strehlig, den 22. März 1919.

Der Amtsvorstand.

Zur Mitglieder-Versammlung des Vaterländischen Frauenvereins lade ich ergebenst auf
Sonnabend, den 9. April d. Js., vormittags 10 Uhr,
in den Kreisstags-Sitzungsaal in Groß Strehly ein.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Jahres 1917—18.
2. Kassenbericht.
3. Ergänzungswahl zum Vorstand.
4. Organisation der Wohlfahrtsvereine im Kreise.
5. Berichtendes.

Die Vorsitzende des Vaterländischen Frauen-Vereins.
Gräfin Frühl-Reinard.

Aufgebot.

Der Bauerngutsbesitzer Johann Kluba in Borowian, Kreis Groß Strehly, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Faltin in Groß Strehly — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers der auf dem Grundbuchblatt seines Grundstücks Borowian Nr. 20 in Abteilung 111 unter Nr. 5, 7, 8, 9 für den Kaufmann Isaac Krebs in Langenhof eingetragenen Hypotheten beantragt.

Diese Hypotheken lauten über folgende Beträge:

Nr. 5: 312 Taler, —	Silbergroschen,	—	Pfennig,
1	1	6	—
2	10	—	—
36	2	—	—

vollstreckbare Forderung und Gerichtsosten aus dem Urteil des Kreisgerichts zu Gleiwitz, vom 21. Juni, 6. September 1872 und aus dem Wechsel vom 1. April 1872, Nr. 7: 150 Taler aus der Urkunde vom 8. August 1872, Nr. 8: 24 Taler 24 Silbergroschen, eingetragen auf Antrag des Prozeßrichters vom 17./20. Oktober 1872 in der Wechselsache Krebs gegen Gawlit.

Nr. 9: 9 Taler 12 Silbergroschen 6 Pfennig eingetragen auf Antrag des Prozeßrichters vom 21./30. Oktober 1872 in der Wechselsache Krebs gegen Gawlit.

Der Gläubiger wird aufgefordert spätestens in dem auf den

17. Juni 1919 vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotsstermine seine Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung seiner Rechte erfolgen wird.

Unterschiedsgericht Groß Strehly, den 10. März 1919.

Im Auftrage der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau, offeriere ich nachstehenden

Samen:	1 Stilo, Wt.	100 Gr.	Wt.
Carotten Nantes	126	14.40	
Möhren rote St. Ballerj	92	10.60	
Möhren gelb und weiß			
— alles aberiebene Saat	78	9.40	
Weißkohl — früh, Esfurter, Kessler,			
Großköp, Magdeburger	238	32.—	
Wirsingkohl — frühen, späten			
und Nürnberger	240	27.—	
Kohlstrüben weiß — Pommerischer			
Kannen	12.40	1.50	
Kohlstrüben — früher Wiener	283	32.—	
Gurken — lange und mittellange	150	17.20	

Franz Grzonka I, Fernr. Leschnitz Nr. 1.

Der Kreislehrerrat Br. Strehly.

Die Herren Kriegsteilnehmer werden gebeten, ihre Ansprüche an Schulverband und Regierung (getrennt) bez. Gehaltsausfall, Ausfall von Feuerungszulagen oder sonstiger Schäden uns anzugeben. Das gilt auch für auftrags- oder vertretungsweise beschäftigte Lehrer. Schulverband nennen, Tag der Einziehung und Entlassung!

Kreischitz, den 23. 3. 1919.

Der Vorsitzende. R. Geed.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen.

K. Bonk,
Groß Strehlyer Kachelofen-Fabrik.

Reparaturen

an sämtlichen landwirtschaftlichen Maschinen, Pumpen usw. werden gut und billig ausgeführt. Anfertigung von eisernen Gittern, Torwegen, Zäunen, Treppen und dergl. übernimmt

Thomas Stanek,
Schlossermeister, Gogolin.

Verheiratete Knechte

die Mägde und Anspanner zu Pferden und Ochsen stellen, können sich melden.

Dom Sucho-Daniew
Inspektor Normann.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie auf der Kunststraße Gogolin-Oberwitz liegt bei dem Postamt in Gogolin 4 Wochen aus.

Oppeln, 12. März 1919.
Ober-Postdirektion.

Kaufe große Posten
Muntelkräben

Offerte nebst Ang. d. Preises, franco Waggon Verladestation, erbieten an Carl Schmidt, Evingerstraße 3—5, Dortmund.

Theo Heine
Bandagen & Orthopädie



Sämtl. Bandagen,

künstl. Glieder und orthopädische Korsets geg. Verkrümmungen des Körpers. Alle Artikel von Gummi, wie Irrigator-Schläuche, Milchsauger, Kranken-Kissen, Urinhalter, Gummikissen usw.

Lieferant für die beschädigten Krieger im hiesigen Kreise durch Beschluß des Bezirks-Kommando Gleiwitz.

Sonderbeilage

Stück zu 14 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 4. April 1919.

Anordnung.

Auf Grund der Verordnung vom 19. 3. 1917 (R.G. Blatt S. 243), 5. April 1917 (R.G.Bl. Seite 319), vom 15. 3. 1918 (R.G.Bl. Seite 128) und des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten für den Landkreis Groß Strehlitz folgende neue Höchstpreise für Rind-, Kalbfleisch und Wurstwaren im Kleinhandel, d. h. bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher, festgesetzt.

A. Rindfleisch.

	für je 1 Pfund
1. Ausgeschälte Lunge (Filet)	3,60 Mk.
2. Sonstiges Fleisch	3,00 "
3. Knochen	0,70 "

Bei dem unter 2 aufgeführten Fleisch darf der Knochenanteil (einschl. der eingewachsenen Knochen) 25 v. H. des Gesamtgewichtes nicht übersteigen, im übrigen ist eine Beigabe von Knochen unzulässig.

B. Kalbfleisch.

alle Sorten für ein Pfund 2,80 Mk.

Der Knochenanteil einschließlich der eingewachsenen Knochen darf 25 v. H. des Gesamtgewichtes nicht übersteigen, als Beilage dürfen nur Kalbsknochen gegeben werden.

C. Wurstwaren.

	für je 1 Pfund
1. Feische polnische und frische Knoblauchwurst	2,80 Mk.
2. Krautwurst	3,00 "
3. Leberwurst	2,20 "
4. Gewöhnliche Blut- und Zwiebelwurst	0,90 "

Andere Wurstsorten, als die vorstehend genannten dürfen weder hergestellt, noch feilgehalten werden.

Die Ladeninhaber sind verpflichtet, obiges Preisverzeichnis in lesbarer Schrift im Innern des Verkaufsraumes an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen.

Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch können Geschäfte dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

An demselben Tage tritt die Anordnung vom 9. November 1918 im Kreisblatt Stück 46, außer Kraft.

Groß Strehlitz, den 4. April 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Saathafcr.

Die Proviantämter usw. werden angewiesen, zur Saat geeigneten Hafer aus ihren Beständen gegen Futterhafer unter folgenden Bedingungen auszutauschen:

- a) Der Umtausch erfolgt unmittelbar mit dem Landwirt oder durch Vermittlung des Kommunalverbandes, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landwirtschaftskammern usw. In jedem Falle ist dem Proviantamt eine Bescheinigung des Kommunalverbandes einzureichen, aus der hervorgeht, daß die verlangte Hafermenge zur Ausfaat gebraucht wird und auf andere Weise nicht beschafft werden kann.
- b) Der gegen den Saathafcr auszutauschende Futterhafer muß gut gereinigt und von den zuständigen Proviantamtsbeamten als für militärische Zwecke brauchbar anerkannt werden.
- c) Der Tausch erfolgt Zug um Zug im Proviantamt. Jegdewelche Antosten dürfen der Heeresverwaltung aus dem Umtausch nicht entstehen.
- d) Das Proviantamt berechnet für den Saathafcr in der Beschaffenheit, wie er am Lager ist, 350 Mk. für 1 t ab Magazin und zahlt für den Futterhafer den Höchstpreis für 1 t frei Magazin abzüglich etwaigen Minder-

wertes. Die Preisfestsetzung des Proviantamtes ist endgültig, eine Berufung dagegen ausgeschlossen.

- e) Der Umtausch erfolgt nur nach schriftlicher Anerkennung dieser Bedingungen durch den Landwirt oder die Vermittlungsstelle. Diesen bleibt es überlassen, mit Zustimmung des Proviantamtes selbst zu prüfen, ob der von letzterem herzugebende Hafer zur Saat brauchbar ist.

Gerste darf von den Proviantämtern nur angenommen werden, wenn der Kommunalverband bescheinigt, daß es sich um nicht ablieferungspflichtige Gerste handelt. Im übrigen gilt für Gerste, was vorstehend über Futterhafer gesagt ist.

Berlin W. 66, den 20. März 1919.

Kriegsministerium.

Im Auftrage. gez. v. Hedern.